

# Infektionsschutzkonzept

für den Verein



TSV Lonnerstadt 1948 e.V.

Stand: 08.09.2021/ Rev. 07

*Hinweis: Änderungen sind farblich kenntlich gemacht!*

## Inhalt

1) Organisatorisches .....	3
2) Covid19 Verdachtsfälle .....	4
3) Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln .....	4
4) Maßnahmen bei Inzidenz über 35 .....	5
5) Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage .....	6
6) Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport .....	6
7) Zusätzliche Maßnahmen Indoorsport Sportheim .....	6
8) Zusätzliche Maßnahmen Indoorsport Schulsporthalle .....	6
9) Sportheimnutzung & Kiosk.....	7
10) Kontaktnachverfolgung/ Anwesenheitslisten .....	7

*Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Hygienekonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege: die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenhygienekonzept Sport.*

*Der Veranstalter hat ein Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage des § 6 IfSMV und eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst (§ 6 IfSMV).*

*Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.*

## Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

## Kontaktdaten bei Rückfragen:

Frank Iftner  
1. Vorstand TSV Lonnerstadt 1948 e.V.  
Hygienebeauftragter  
Mühlgasse 28  
91475 Lonnerstadt

Tel: 0176/66672016  
Mail: iftner.frank@t-online.de

## 1) Organisatorisches

- Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder und Gastmannschaften ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Auf aktuelle **Aushänge und Beschilderungen** achten!
- Personen, die nicht zur **Einhaltung dieser Regeln** bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Der **Einlass auf das Vereinsgelände** erfolgt ausschließlich über einen/mehrere gekennzeichneten Eingänge.

*Unabhängig der von staatlicher Seite vorgegebenen Öffnungsschritte prüft der Verein jeden Schritt sehr genau und setzt die gültigen Lockerungen unter Umständen erst mit Verzögerung um. **Maßgeblich sind ausschließlich die offiziellen Mitteilungen des Vereins**, welche über die jeweiligen Abteilungsleiter an die Übungsleiter weiter gegebene werden.*

Kurz-Übersicht Corona-Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) vom 07.09.2021:

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):	
Allgemein erlaubt	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung</b> sowohl Indoor als auch Outdoor möglich</li> <li>▪ Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich</li> <li>▪ Gültig für <b>alle Sportarten</b></li> <li>▪ Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b></li> <li>▪ <b>Versammlungen</b> Indoor wie Outdoor möglich</li> <li>▪ <b>Vereinsgastronomie</b> uneingeschränkt möglich</li> <li>▪ <b>Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung</b> sowohl Indoor als auch Outdoor möglich</li> <li>▪ Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich</li> <li>▪ Gültig für <b>alle Sportarten</b></li> <li>▪ Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b></li> <li>▪ <b>Versammlungen</b> Indoor wie Outdoor möglich</li> <li>▪ <b>Vereinsgastronomie</b> uneingeschränkt möglich</li> <li>▪ <b>Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Testpflicht entfällt</li> <li>▪ Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard</li> <li>▪ Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht</li> <li>▪ In geschlossenen Räumen Maskenpflicht</li> <li>▪ Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet Indoor</u></li> <li>▪ bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt 3G Indoor und Outdoor</li> <li>▪ Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard</li> <li>▪ Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht</li> <li>▪ In geschlossenen Räumen Maskenpflicht</li> </ul>

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 8. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Nicht eingeschulte Kinder
- Hauptberuflich & ehrenamtlich Tätige im Verein

**Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.**

## 2) Covid19 Verdachtsfälle

- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten (Spieler, Offizielle, Zuschauer) nur möglich bei **symptomfreiem Gesundheitszustand**.
- **Personen mit verdächtigen Symptomen** müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
  - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
  - Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Die Klärung über eine Testung auf Covid-19 sollte telefonisch mit dem Hausarzt erfolgen.
- Bei **positivem Test** auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne.
- Sollten anwesende Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Bei **Verdachtsfällen**: Immer Absprache mit dem Vorstand und ggf. dem Spielleiter. Grundsatz: Besser ein Spiel zu viel als eines zu wenig absagen!

## 3) Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Jeglicher Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, Jubel etc.) ist untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- **In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelung Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen.**
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hochfrequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle 3 Stunden desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Unsere Indoorsportanlagen werden **alle 60 Minuten so gelüftet**, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen verwendet.
- Trainieren auf einem Platz/in der Halle mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig, so sind hier **Markierungen angebracht**, die eine deutliche Trennung der Trainingsgruppen kennzeichnet, sodass auch zwischen den Gruppen ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist.
- Für **Trainingspausen** stehen ausreichend gekennzeichnete Flächen zur Verfügung, die im Anschluss gereinigt werden.

- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, auf **Fahrgemeinschaften** weiterhin zu verzichten. Die Anreise erfolgt bereits in Sportkleidung.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt (Ausnahme: Offizieller Kioskbetrieb bei Spielen der 1. und 2. Mannschaft)

#### 4) Maßnahmen bei Inzidenz über 35

- Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von **sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35**, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in Sportstätten nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) **geimpft, genesen oder getestet** sind. Zu diesem Zweck sind Übungsleiter zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesen- oder Testnachweise verpflichtet.
  - Im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer **negativer Testnachweis** hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
    - 1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
    - 2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
    - 3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.
- Getesteten Personen stehen gleich:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
  - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (auch während der Ferien)
  - noch nicht eingeschulte Kinder.
- **Hauptamtliche und ehrenamtlich Tätige** sind von der Testpflicht ausgenommen

## 5) Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt** (siehe auch Punkt 2)
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).

## 6) Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- **Sanitäranlagen** (z. B. WC) stehen ausreichend und uneingeschränkt zur Verfügung.
- **Umkleidekabinen und Duschen** stehen bei Spielen und beim Training zur Verfügung (Maskenpflicht)
- Zur Verletzungsprophylaxe wurde die Intensität der Sporteinheit an die Gegebenheiten (längere Trainingspause der Teilnehmenden) angepasst.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit bzw. Abpfiff** erfolgt die schnellstmögliche Abreise der Mitglieder, Spieler\*innen und Zuschauer\*innen.
- Zuschauer sind bis zu einer **Gesamtzahl von 1000** erlaubt. Diese dürfen unter Einhaltung der Abstandsregeln als Zuschauer dem Training und den Spielen beiwohnen.

## 7) Zusätzliche Maßnahmen Indoorsport Sportheim

- Die Trainingsdauer wird pro **Gruppe auf max. 60 Minuten** beschränkt.
- Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 15 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- **In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.**
- **Sanitäranlagen** (z. B. WC) stehen ausreichend und uneingeschränkt zur Verfügung.
- **Umkleidekabinen und Duschen** stehen bei Spielen und beim Training zur Verfügung
- Nur eigene Sportmatten verwenden
- Der Zugang zum Gymnastikraum erfolgt ausschließlich über die obere Eingangstüre

## 8) Zusätzliche Maßnahmen Indoorsport Schulsporthalle

- Hier gilt ausschließlich das „**Schutz- und Hygienekonzept des Marktes Lonnerstadt zur Nutzung der Schulsporthalle**“ in der aktuellsten Fassung.

## 9) Sportheimnutzung & Kiosk

- Die **Nutzung des Sportheims** ist gestattet (Maskenpflicht in Innenräumen!)
- Die Nutzung des **Getränkeautomaten** ist gestattet.
- Der **Verkauf von Getränken sowie von Kaffee und Kuchen** in Eigenverantwortung (z.B. durch Eltern bei Jugendspielen) ist **möglich**
- Die **Nutzung der Sauna** ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet: Der Zugang darf nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) **geimpft, genesen oder getestet** sind. Zu diesem Zweck sind Übungsleiter zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.
  - Im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
    - 1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
    - 2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
    - 3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

## 10) Kontaktnachverfolgung/ Anwesenheitslisten

- Die **Kontaktnachverfolgung** entfällt
- **Anwesenheitslisten** sind zum Zwecke der Kontrolle/ Prüfung der 3G-Regeln weiterhin zu führen (Indoorsport/ Sportheimnutzung/ Sauna)

*KOPIE – Original liegt bei der Vorstandschaft*

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Vorstand